

Information für Wahlvorstände zur Briefwahl und Stimmabgabe außerhalb der Wahlzeiten

Wahlgelegenheiten außerhalb der Wahlzeiten am 20. März 2022

Gemäß Wahlordnung 5.4.a) ist in der dem Wahltermin vorangehenden Woche ein Termin festzusetzen, an dem die Möglichkeit der Stimmabgabe gegeben ist. Eine Wahlkommission muss anwesend sein und anschließend muss die Urne (am besten versiegelt) mit den Stimmzetteln sicher in der Pfarre verwahrt werden.

Fliegende Wahlkommission

Der Wahlvorstand kann (z.B. für Pflegeheime, Kapellen in einem kleineren Ortsteil, ...) eine fliegende Wahlkommission bilden, die mit den Wahlunterlagen an die entsprechenden Orte kommt. Es ist von dieser eine eigene Liste der Wählenden zu führen und jede Person, die eine Stimme abgegeben hat, darauf namentlich festzuhalten. Liegt der Zeitpunkt der Stimmabgabe bei einer fliegenden Wahlkommission vor Ende der Wahlzeiten in der Pfarre, ist eine Kopie dieser Liste den Wahlkommissionen an den anderen Wahlorten zu übermitteln. Die Wahlzeiten vor einer fliegenden Wahlkommission sind rechtzeitig und in geeigneter Weise bekannt zu geben.

Briefwahl

Gemäß Wahlordnung 5.4.1 soll die Möglichkeit der Briefwahl angeboten werden. Diese kann in zwei Arten (Dimensionen) durchgeführt werden:

- „Briefwahl 1“ auf breiter Basis mit dem Ziel, möglichst alle Pfarrmitglieder zur Stimmabgabe zu gewinnen. In diesem Fall werden

Briefwahlunterlagen vom Wahlvorstand aktiv an Personen zugestellt.

- „Briefwahl 2“ in Einzelfällen bei Verhinderung am Wahltag

Dabei ist Folgendes zu beachten:

- a) Bekanntmachung, ob und - wenn ja - welche Möglichkeit der Briefwahl es in der Pfarre gibt (Briefwahl 1 oder 2). Medien dazu sind Pfarrblatt, Aushang, Verlautbarung, Kommunikation in den pfarrlichen Gruppen, Homepage...).
- b) In jedem Fall der Anwendung „Briefwahl 1“ muss der Wahlvorstand Übersicht haben, an wen die Briefwahlunterlagen gesendet wurden (z.B. anhand der Wählerliste); Im Fall der Anwendung „Briefwahl 2“ werden die Briefwahlunterlagen durch die Wählenden selbst angefordert. In beiden Fällen prüft der Wahlvorstand die Wahlberechtigung vor Zusendung der Briefwahlunterlagen. Eine Aufzeichnung der Personen, an wen die Briefwahlunterlagen geschickt werden, ist unbedingt zu führen (z.B. Vermerk auf der Wählerliste oder Anlegen einer eigenen Liste).
- c) Es muss auch klare Regelungen geben, wie, wo, ab wann und bis wann Briefwahlunterlagen angefordert werden können. Die Briefwahlunterlagen haben zu enthalten:
 - Beiblatt zur Briefwahl mit Hinweisen zur Durchführung und Erklärung, den Stimmzetteln

- tel selbst ausgefüllt zu haben (Mustervorlage).
- den Stimmzettel (in Pfarren mit Teilgemeinden gegebenenfalls zwei Stimmzettel: den für den Pfarrgemeinderat und jenen für den Gemeindeausschuss)
 - das unbeschriftete Kuvert, in das der der Stimmzettel gegeben wird
 - Das Rücksendekuvert (zu bestellen oder abzuholen im Behelfsdienst der Erzdiözese Wien)
 - Je nach Aufwand kann man die Absenderin bzw. den Absender bereits auf das Kuvert schreiben oder auch die Rücksendekuverts frankieren.
- d) Erziehungsberechtigte können die Briefwahlunterlagen auch für ihr(e) Kind(er) anfordern. In diesem Fall ist darauf hinzuweisen, dass als Absender auf dem Rücksendekuvert der Name des Kindes eingetragen werden muss!
- e) Die Anforderung der Wahlunterlagen ist noch keine Wahl. In einer Erklärung hat die bzw. der Wählende zu unterschreiben, den Stimmzettel eigenhändig aus freiem Willen und geheim ausgefüllt zu haben (vgl. Muster-Vorlage)
- f) Die Rücksendekuverts können sowohl per Post zugesandt als auch persönlich abgegeben als auch von jemand anders überbracht werden. Die Kontrolle ist durch das Verzeichnis, wem Briefwahlunterlagen zugestellt worden sind, gegeben. Letzter Termin für die Abgabe ist die Schließung des letzten Wahllokals einer Pfarre.
- g) Bei der Stimmenauszählung sind die Rücksendekuverts als erstes zu öffnen; Die Anzahl der Stimmkuverts darf (sowohl bei Anwendung Briefwahl 1 als auch 2) die Anzahl der zugestellten Briefwahlunterlagen nicht übersteigen; bei Unregelmäßigkeiten sind die Briefwahlstimmen von den übrigen getrennt zu halten und der Ursache muss nachgegangen werden. Wenn das Stimmkuvert in die Wahlurne gegeben wird, hat der Wahlakt stattgefunden und die entsprechende Person ist in die Liste der Wähler aufzunehmen.
- h) Enthält ein Rücksendekuvert mehrere unbeschriftete Kuverts, ist eine Klärung erforderlich, ob irrtümlich für eine weitere Person der Stimmzettel übermittelt wurde (z.B. Elternteile für ihre Kinder); desgleichen, wenn in einem unbeschrifteten Kuvert mehrere Stimmzettel sind und lässt sich diese Klärung mit der Absenderperson nicht herbeiführen, sind diese Stimmen als ungültig zu werten.
- i) Nach diesen Vergewisserungen sind die Kuverts zu öffnen. Bei Anwendung „Briefwahl 1“ sind Briefwahlstimmen wie ein „Wahllokal“ zu behandeln und werden eigens ausgezählt (vgl. Wahlordnung 6.2.). Bei Anwendung „Briefwahl 2“ sind die Stimmzettel den übrigen hinzuzufügen und danach beginnt die Auszählung aller Stimmen.
- j) Eine „doppelte Wahl“ wird verhindert, wenn der Wahlvorstand sorgfältig die Liste all derer, denen Briefwahlunterlagen zugesandt worden sind, per Kopie jeder Wahlkommission zur Verfügung stellt, sodass eine nochmalige Wahl der gleichen Person im Wahllokal abgelehnt werden kann.